

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rügge (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.58), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.Schl.-H.S.27), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.02.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rügge vom 08.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rügge vom 14.12.2009 erlassen:

Artikel 1

Der § 7 Absatz 2 (Entleerung) erhält folgende Neufassung:

2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf geleert, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und –absetzgruben werden alle zwei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt bzw. entleert (Regelentleerung). Auf schriftlichen Antrag ist eine jährliche oder eine bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung möglich.
Für die bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung sind der Gemeinde mindestens einmal jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhe vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Grube wieder alle zwei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Der Grundstückseigentümer wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
- c) Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen, Tropfkörperanlagen und andere technisch belüftete Anlagen, werden nach den Vorgaben des Herstellers bzw. der Wartungsfirma nach Bedarf entschlammt.
Für die bedarfsgerechte Entleerung bzw. Entschlammung sind der Gemeinde mindestens einmal jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhe vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die Messung der Schlammhöhe. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.